AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER NATIONALEN KONSULTATION DES KOSTENRECHNUNGSMODELLS DER TELECOM LIECHTENSTEIN AG

Konsultationsperiode: 1. Juni – 19. Juni 2017

Stellungnahmen von: Telecom Liechtenstein AG und TON Total Optical Networks AG

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die eingelangten Stellungnahmen im Rahmen der vom Amt für Kommunikation (AK) gemäss Art. 24(1) i.V.m. Art. 46 und 47 KomG durchgeführten nationalen Konsultation des Verfügungsentwurfs betreffend die Genehmigung des Kostenrechnungsmodells der Telecom Liechtenstein AG (TLI).

Zu diesem Zweck sollen nachfolgend die wesentlichen bzw. charakteristischen Punkte der eingelangten Stellungnahmen erörtert werden, soweit sie das AK für relevant erachtet. Die Erörterung folgt der Abfolge bzw. Struktur der jeweiligen Stellungnahme. Auszüge aus den Stellungnahmen sind *kursiv* gekennzeichnet.

Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expliziten Widerspruch lässt sich keine Zustimmung des AK zu diesen Punkten ableiten. Berücksichtigungswürdige Vorbringen finden direkten Eingang in die Finalversion der Verfügung.

Die eingelangten Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungsinteressen unterliegen – im Originaltext auf der Webseite des AK veröffentlicht.

Vaduz, 21. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Telecom Liechtenstein AG (TLI) 3

TON Total Optical Networks Anstalt (TON) 8

Telecom Liechtenstein AG (TLI)

[Eingabe fristgerecht : 19. Juni 2017]

Die Telecom Liechtenstein AG (TLI) erhebt mit ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2017 den Inhalt ihres Schreibens vom 18. April 2017 im Verfahren, mit dem sie die Möglichkeit wahrgenommen hat, als Verfahrenspartei zum Verfügungsentwurf vom 31. März 2017 Stellung zu nehmen, zu ihrer Stellungnahme im Rahmen der Konsultation und wiederholt explizit noch einmal ihre Bestreitung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach.

Im Einzelnen machte sie in ihrem Schreiben vom 18. April folgende Punkte geltend:

- Der Gang des Verfahrens sei viel zu ausführlich zusammengefasst, zumal nicht ersichtlich sei, welche Relevanz den Ausführungen zukomme. TLI ersuche um Kürzung dieses Abschnitts auf das notwendige Mass. Zudem werde von Fehlern gesprochen, wobei dieser Ausdruck insofern irreführend sei, als es lediglich unterschiedliche Auffassungen gegeben habe.
- Statt den in Spruchpunkt 2./a. des Entwurfs vorgesehenen Nutzungsdauern seien jene Nutzungsdauern festzusetzen, wie sie von TLI im Anlagespiegel verwendet würden. Diese seien mit den Rechnungslegungsvorschriften des PGR konform und entsprächen allgemein akzeptierten, d.h. industrieüblichen Standards. Die Nutzungsdauern würden von den Technikern der TLI anhand tatsächlicher, das heisst anhand der in der Realität kalkulierten Verbrauchszyklen festgelegt. Zudem stünden sie im Einklang mit dem bei der A1 verwendeten Anlagenklassenverzeichnis, Kapitel 2.1.1. Der sehr kleine liechtensteinische Markt unterscheide sich strukturell von den Märkten grosser Flächenstaaten, was sich auch in den durch den gemeinsamen EWR-Ausschuss genehmigten Anpassungen zur Zugangs-und Universaldienstrichtlinie ergebe. So würden Technologiewechsel in grösseren Märkten in der Regel zum Beispiel immer im städtischen Bereich als Erstes vollzogen und die dort rückgewonnene „alte“ Technologie würde anschliessend für Erweiterungen oder als Ersatz für ländliche Gebiete eingesetzt, wodurch die durchschnittliche Nutzung- und Abschreibungsdauer in entsprechend strukturierten Märkten naturgemäss länger erstreckt werden könne als der infrage stehende Technologiewechsel selbst. Eine solche Vorgangsweise sei auf einen Markt wie Liechtenstein nicht übertragbar, was in der Verfügung seinen Niederschlag finden solle, da die TLI alle elf liechtensteinischen Gemeinden gleichermassen bedienen wolle und müsse. Kürzere Abschreibungsdauer seien auch deswegen notwendig, weil neue Technologien in einem kleinen Markt wie Liechtenstein sehr viel schneller eingesetzt werden könnten und auch würden als anderswo (Beispiel: Einführung der IP-Technologie). Dies könne auch im Kontext des Regierungsprogramms/Koalitionsvertrages vom 28. März 2017 i.S. Digitale Agenda und Ausbau der digitalen Infrastruktur etc. nach-

vollzogen werden. Im Übrigen sei bei der Festlegung der Nutzungsdauer pro Netzelement nicht der jeweils längste Wert heranzuziehen, sondern der häufigste Wert. Die Empfehlung 2005/698/EG sei nicht zwingend so auf den kleinen liechtensteinischen Markt anzuwenden, dass internationale Benchmarks als Vergleichswerte heranzuziehen seien, da die Empfehlung keine Rücksicht auf die erwähnten strukturellen Eigenheiten des sehr kleinen liechtensteinischen Marktes nehme.

- In Spruchpunkt 2./b. des Entwurfes sei die Abschreibung des Netzelements 200 auch auf der Basis des Anlagewerts des Grundstücks vorzunehmen, nachdem Gebäude und Grundstück nicht nur sachenrechtlich eine Einheit bilden, sondern auch gemeinsam erworben worden seien und dementsprechend CHF 9‘052‘382.00 bezahlt werden mussten. Alternativ sei bei der Umgebungsfläche der Parzelle Nummer 1731 ein sehr viel tieferer m^2-Wert in Anschlag zu bringen als CHF 973.13, da die Umgebungsfläche dieser Parzelle keinen Eigenwert und erst recht keinen eigenen Verkehrswert darstellen würde. Infolgedessen werde der Gebäudewert nicht mit einem Betrag von CHF 5‘741‘794.00 zu fixieren sein, sondern mit einem Betrag in der Nähe des gesamten Kaufpreises aus dem Jahr 2009 in Höhe von CHF 9‘052‘382.00.
- Der Zinssatz für die kalkulatorischen Kapitalkosten müsse jedenfalls einen höheren Wert aufweisen, als er für die LKW mittels Verfügung des AK vom 7. Oktober 2014 zu 3803.05-LKW-KRM/SKMA/GISI/brca festgelegt worden sei, da das Risikoprofil der TLI mit jenem der LKW nicht zu vergleichen sei: Die TLI trage ein viel höheres Risiko, während die LKW praktisch kein Risiko trage. Gleichzeitig werde für den Fall, dass dieser Wert beibehalten werde, der Antrag gestellt, die kalkulatorischen Kapitalkosten der LKW mit einem sehr viel tieferen, dem Risikoprofil der Geschäftstätigkeit der LKW entsprechenden Wert festzusetzen. Bei der Berechnung des WACC habe das AK beim risikolosen Zinssatz Werte verwendet, die sehr viel tiefer liegen würden als es *best current practice* bzw. den Richtlinien des BEREC entspreche. Laut BEREC würden die RFR-Raten im Festnetz bei rund 3% und im Mobilnetz zwischen 3,5% und 4% liegen, weshalb diese Werte in die WACC-Berechnung übernommen werden sollten. Zudem möge das AK jene Datenquellen nennen, aus denen es die Marktrisikoprämie von 5,04% ableitet, da die angegebenen Datenreihen von Pictet und der SNB nicht nachvollziehbar seien.
- Gegen den Inhalt von Spruchpunkt 2./d. des Entwurfs werde kein Einwand erhoben, weshalb die TLI davon ausgehe, dass das AK den Inhalt dieses Spruchpunktes entfernen werde.
- Spruchpunkte 2./d., 3. und 4 könne die TLI akzeptieren.
- Von der in Spruchpunkt 5 vorgesehenen Auferlegung von Verwaltungsgebühren sei Abstand zu nehmen, da es sich beim gegenständlichen Verwaltungsverfahren um ein amtswegiges Verfahren handle und unter Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 35 ff LVG in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufiger Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren) ein solches Verfahren keine Gebührenpflicht für die TLI be-

gründen könne. Die Anbringung von Kontrollschaltern sei nicht durch die TLI veranlasst worden, weshalb auch die damit einhergehenden Kosten nicht der TLI zurechenbar seien und folglich auch nicht auf sie überwälzt werden dürften. Die herangezogene Berechnungsgrundlage widerspräche dem Kostendeckungs-und Äquivalenzprinzip.

Das AK hat die vorgebrachten Argument in Erwägung gezogen und den Entwurf der Genehmigungsverfügung aufgrund der Stellungnahme der TLI vom 18. April 2017 geändert. Die dabei gemachten bzw. nicht gemachten Änderungen begründen sich wie folgt:

- Abschnitt A. 3 des Entwurfs, der den „Gang des Verfahrens“ darstellt, wurde dem Wunsch der TLI entsprechend gekürzt. Hinsichtlich der im Schreiben der TLI aufgeworfenen Frage nach der Relevanz der einzelnen Ausführungen wurde festgehalten, dass die detaillierte Darstellung des Ablaufs einen nachvollziehbaren Beleg für die Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen und Abläufen, die aufgetretenen Verzögerungen sowie die (teilweise) Unvollständigkeit von gelieferten Daten darstellt und als solches auch den erhöhten Aufwand des AK – sowohl was die Verfahrensführung, die Evidenzhaltung der gelieferten und noch zu liefernden Daten wie auch die Notwendigkeit, bestimmte Arbeiten am KRM selbst vorzunehmen (wie etwa die Eingabe von übermittelten Daten, die Überarbeitung von Formeln, die Korrektur von Fehlverweisen und anderen Fehlern und schliesslich die Sicherstellung, dass gemachte Änderungen nachvollziehbar sind) betrifft – dokumentiert und nachvollziehbar macht. Aufgrund des Umstandes, dass die TLI in ihrem Schreiben die Rechtmässigkeit der vorgeschriebenen Gebühren für das gegenständliche Verfahren dem Grunde nach bestreitet, sieht sich das AK gezwungen, diese Nachvollziehbarkeit auch weiterhin im Abschnitt A. 3 abzubilden.
- Spruchpunkt 2./a. wurde trotz der umfassenden Ausführungen der TLI lediglich in einem Punkt geändert und die anderen Nutzungsdauern unverändert gelassen, da nach Einschätzung des AK die im Entwurf vorgesehenen Nutzungsdauern mehr der tatsächlichen Nutzung entsprechen als die von TLI vorgeschlagenen Werte. Ein Blick in die Anlagenbuchhaltung zeigt etwa, dass verschiedene Anlagen nach wie vor in Betrieb sind, obwohl sie längst auf null abgeschrieben sind. Insofern sind die Ausführungen der TLI, wonach die Nutzungsdauern „von den Technikern unseres Hauses anhand tatsächlicher, d.h. anhand der in der Realität kalkulierten Gebrauchszyklen festgelegt sind“, nicht nachvollziehbar. Auch dass aufgrund der Kleinheit des Liechtensteinischen Telekommunikationsmarktes kürzere Abschreibungsdauern vorzusehen sind, war für das AK nicht nachvollziehbar und wurde durch die überprüfte Anlagenbuchhaltung nicht gestützt. Hinsichtlich der Argumentation der schnelleren Einführung neuer Technologien und des behaupteten höheren Telekomstandards in Liechtenstein hat das AK darauf hingewiesen, dass der Bestand an POTS und ISDN Telefonanschlüssen (also alten Technologien) in Liechtenstein immer noch sehr hoch ist. Im umliegenden Ausland sind solche An-

schlüsse nur mehr in verhältnismässig kleiner Stückzahl vorhanden und gar nicht mehr bestellbar.

- Die Abschreibung des Netzelements 200 „Gebäude Schaanerstrasse“ ist wie in Spruchpunkt 2./b. des Entwurfs vorgesehen ausschliesslich auf dem Anlagenwert des Gebäudes vorzunehmen. Wie sich aus der Begründung ergibt, hat das AK für die Bewertung des Grundstückes den Wert, der im entsprechenden BuA angeführt ist, als Grundlage verwendet. Dies führt zu einem anteiligen Anschaffungswert des Gebäudes von CHF 5‘741‘794.00. Das Amt für Kommunikation sieht keine Grundlage dafür, den Quadratmeterpreis der Umgebungsfläche der Parzelle Nummer 1731 “sehr viel tiefer“ anzusetzen und hat deswegen auch von einer Änderung des Spruchpunktes 2./b. abgesehen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde die Begründung leicht überarbeitet.
- Die konkrete Berechnung des Zinssatzes für die kalkulatorischen Kapitalkosten von Spruchpunkt 2./c., wird in einem eigenen Dokument („Herleitung des WACC“), das der Verfügung als Beilage angeschlossen wird, detailliert erklärt. Die Berechnung erfolgte durch das AK auf Grundlage der einschlägigen regulatorischen Praxis und Methodik und wurde für die konkrete Situation der TLI vorgenommen.
- Spruchpunkt 2./d. betraf Umlageschlüssel und wurde im Entwurf vom 31. März 2017 aus dem Grund sehr ausführlich gehalten, da die KRM-Dokumentation zu jenem Zeitpunkt von der TLI noch nicht geliefert worden war. Nachdem TLI keinen Einwand gegen den Inhalt von Spruchpunkt 2./d. erhob und die Dokumentation, die am 13. April beim AK einging, die entsprechenden Umlageschlüssel und Angaben enthielt, wurde der Spruchpunkt im Rahmen der Überarbeitung des Verfügungsentwurfs gelöscht.
- Spruchpunkt 2./e. wurde aus dem Verfügungsentwurf entfernt, da die Dokumentation, die am 13. April beim AK einging, die entsprechenden Angaben enthielt.
- Die Spruchpunkte 3 und 4 stellen einen wesentlichen Inhalt der Verfügung dar und bleiben deshalb auch in Anbetracht der Zustimmung der TLI Teil der Verfügung.
- Die im Verfügungsentwurf vorgesehenen Gebühren begründen sich durch den Mehraufwand, den das AK zu verzeichnen hatte. Die Gründe für den angefallenen Mehraufwand waren mannigfaltig und der TLI aufgrund der zahlreichen Gespräche zu dieser Thematik bekannt. Der Vollständigkeit halber können folgende Gründe beispielhaft aufgezählt werden:
    - Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen aufgrund unterschiedlicher Prioritätensetzung bei den involvierten Mitarbeitern der TLI
    - Unvollständigkeit von gelieferten Daten
    - Fehlende Nachvollziehbarkeit
    - Übertragung der gelieferten Daten in das KRM durch das AK
    - Korrektur von Formel- und Verweisfehlern im KRM durch das AK
    - Notwendige Überarbeitung des KRM an sich durch das AK

Dieser Mehraufwand ist entgegen den Ausführungen der TLI sehr wohl durch die TLI veranlasst worden. Zur Höhe der vorgeschriebenen Gebühren sei darauf hingewiesen, dass sich der Gesamtaufwand des AK für die Überprüfung des Kostenrechnungsmodells aus den entsprechenden Stunden-Aufzeichnungen der Mitarbeiter ergibt. Es wurden im Rahmen der Gebührenvorschreibung jedoch nur jene Stunden berücksichtigt, die über den normalen Aufwand zur Überprüfung hinausgehen, wobei auch davon nur 50 % vorgeschrieben werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde die Begründung leicht überarbeitet. Dass die vorgeschriebenen Gebühren dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip widersprechen, ist jedenfalls unzutreffend.

TON Total Optical Networks AG (TON)

[Eingabe fristgerecht: 19. Juni 2017]

Die Total Optical Networks AG (TON) führt aus wie folgt:

Aufgrund fehlender Zahlen, kann keine abschliessende Bewertung des KRM der TLI vorgenommen werden. Da in dieser Verfügung ausschliesslich die Struktur und Systematik des KRM geprüft wird, kann lediglich nochmals auf die marktbeherrschende Stellung der TLI, primär im M1, M2 und M3 hingewiesen werden.

Dazu nimmt das AK wie folgt Stellung:

Die gegenständliche Genehmigungsverfügung betrifft alleinig das Kostenrechnungsmodell der TLI als Rechensystem.

Nicht Gegenstand der Überprüfung waren die Kosten-, Erlös- und Mengendaten, die lediglich zu Plausibilitätszwecken in der übermittelten Kostenrechnung enthalten waren.

Die im Zuge der Genehmigung vom AK angestellten Untersuchungen betrafen die Konformität des von TLI vorgelegten Kostenrechnungsmodells hinsichtlich der Verpflichtungen, die der TLI infolge der Marktanalysen M1, M2, M3 und M5 auferlegt wurden sowie hinsichtlich der Spezifikationen des AK, wie das KRM auszugestalten ist. Aus diesem Grund sind in der aktuellen Genehmigungsverfügung ausschliesslich die Struktur und Systematik Gegenstand der Prüfung und Genehmigung, jedoch nicht konkrete „Zahlen“, seien es Inputgrössen wie z.B. Mengen und Kosten oder Outputgrössen (Kosten auf Ebene Kostenträger, Stückkosten).

In der Konsultationsversion wurden konsequenterweise sowohl konkrete Zahlen, die der Struktur und Systematik zuzuordnen sind wie auch Inputgrössen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der TLI geschwärzt.

Gleichzeitig hat das AK im Rahmen der Prüfung des KRM sämtliche Zahlen auf Plausibilität geprüft und teilweise eigenständig ermittelt und im Spruch festlegt. Diese sind ungeschwärzt dargestellt. Dies betrifft den WACC-Zinssatz, diverse anzupassende Nutzungsdauerwerte und die Abschreibung des Betriebsgebäudes an der Schaanerstrasse 1.

Die marktbeherrschende Stellung der TLI hat das AK im Rahmen der Verfügung ebenfalls entsprechend gewürdigt und festgehalten, dass seit Erlass der Verfügungen keine Änderung hinsichtlich der marktbeherrschenden Stellung der TLI eingetreten ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stellungnahme der TON keine Einwände gegen die Festlegung und Genehmigung des Kostenrechnungssystems der TLI erhebt.